

04.03.21**Antrag****des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz - AbzStEntModG)

Punkt 20 der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Die Corona-Pandemie hat die deutsche Wirtschaft in eine tiefe Rezession gestürzt, deren Folgen noch viele Jahre spürbar sein werden. Ein Unternehmen durch diese schwierige Zeit zu führen, erfordert nicht nur Entschlossenheit, sondern verlangt oftmals auch schwere Entscheidungen. Insbesondere dann, wenn der Abbau von Arbeitsplätzen unausweichlich wird, sind stets Einzelschicksale betroffen. Durch die verbesserten Regelungen zum Kurzarbeitergeld ist es gelungen, dass die meisten Unternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter beschäftigen können.

2. Gleichwohl wird es durchaus Situationen geben, in denen Unternehmer nicht umhinkommen, ihre Belegschaft zu reduzieren, um dem Betrieb eine Perspektive zu erhalten. Allerdings droht dann eine zusätzliche Erbschaftsteuerbelastung, wenn der Unternehmer den Betrieb innerhalb der letzten fünf bzw. sieben Jahre im Wege der Schenkung oder Erbschaft übernommen hat. Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass hier eine Regelung, die auf den Erhalt von Arbeitsplätzen gerichtet ist, ins Gegenteil verkehrt wird, indem sie Unternehmer in einer Krisensituation schwächt und damit weitere Arbeitsplätze gefährdet. Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrat für notwendig, mit einer zielgenauen Regelung der Sondersituation in der Corona-Krise Rechnung zu tragen. Denkbar wäre, auf Antrag die Krisenjahre bei der Lohnsummenbetrachtung ausblenden zu können, wodurch sich die maßgebliche Lohnsummenfrist entsprechend verlängern würde.
3. Unternehmen sind vielfach Lebenswerke mehrerer Generationen. Trotz aller Anstrengungen der Unternehmensführung wie der Belegschaft, trotz staatlicher Unterstützungsmaßnahmen wird Corona auch Lebenswerke zerstören, so dass am Ende der Verkauf oder die Insolvenz des Unternehmens steht. Nach einem Generationenwechsel bedeutet dies innerhalb der maßgeblichen Behaltensfrist eine zusätzliche Belastung mit Erbschaftsteuer, die die unternehmerische Tragödie noch verstärkt. Nach Auffassung des Bundesrates muss in diesen Fällen durch eng begrenzte Anpassungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht eine Nachversteuerung vermieden werden.

...

4. Ein Betrieb ist erbschaft- und schenkungsteuerlich nicht begünstigt, wenn er zu mindestens 90 Prozent aus nicht produktivem Verwaltungsvermögen besteht. Verglichen wird dabei das Bruttoverwaltungsvermögen – d. h. vor Schuldenverrechnung – mit dem Unternehmenswert, der auf einer Nettobetrachtung basiert. Dies führte bereits vor der Corona-Krise dazu, dass Unternehmen mit hoher Fremdkapitalquote vollständig von der Begünstigung ausgeschlossen waren. Die Corona-Krise verstärkt diesen Effekt, indem Vermögenswerte sinken, gleichzeitig aber die Verschuldung des Unternehmens steigt. Ein Generationenwechsel während der Corona-Krise kann daher zum Ausschluss eines Unternehmens von der erbschaftsteuerlichen Verschonung führen, das unter normalen Umständen begünstigt gewesen wäre. Gerade in dieser auch wirtschaftlich schwierigen Zeit sollten derartige Effekte vermieden werden.